

## Weisung – W 14

# Feuerwerkskörper Verkauf und temporäre Lagerung

## 1 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für den Verkauf und die temporäre Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 und 3.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

- 1 Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz SR 941.41; abgekürzt SprstG) vom 25. März 1977;
- 2 Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung SR 941.411; abgekürzt SprstV) vom 27. November 2000;
- 3 Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung (sGS 452.4) vom 7. Oktober 1980;
- 4 Brandschutznorm (VKF), Ausgabe 2003;
- 5 Brandschutzrichtlinie Brandverhütung / Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen (VKF), Ausgabe 2003;
- 6 Brandschutzrichtlinie Schutzabstände / Brandabschnitte (VKF) Ausgabe 2003;
- 7 Brandschutzrichtlinie Flucht- und Rettungswege (VKF), Ausgabe 2003;
- 8 Brandschutzrichtlinie Gefährliche Stoffe (VKF), Ausgabe 2003.

## 3 Begriffe

Als Feuerwerkskörper im Sinne der VKF-Brandschutzvorschriften gelten pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken der Kategorien 1 - 4. Pyrotechnische Gegenstände sind gebrauchsfertige Erzeugnisse, die mindestens einen Zünd- oder Explosivsatz enthalten.

## 4 Bewilligungspflicht

- 1 Der Verkauf und die temporäre Lagerung von Feuerwerkskörpern benötigen eine Bewilligung der zuständigen Behörde.
- 2 Für den Verkauf und die temporäre Lagerung von Feuerwerkskörpern von weniger als 300 kg ist eine brandschutztechnische Beurteilung durch das Feuerschutzorgan der Gemeinde erforderlich.
- 3 Für den Verkauf und die temporäre Lagerung von Feuerwerkskörpern von mehr als 300 kg ist eine brandschutztechnische Beurteilung durch das Amt für Feuerschutz erforderlich.

- 4 Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zum Verkauf von Feuerwerkskörpern sind bis spätestens 20. Juni (Verkauf 1. August) bzw. 20. November (Verkauf Silvester) der zuständigen Behörde einzureichen. Das entsprechende Gesuchsformular kann bei den Gemeinden bezogen oder auf der Internetseite des Amtes für Feuerschutz heruntergeladen werden ([www.afs.gvasg.ch](http://www.afs.gvasg.ch)).

## 5 Lagerung

- 1 Für die Lagerung und den Umgang mit gefährlichen Stoffen gilt die Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“.
- 2 Bei der Lagerung von Feuerwerkskörpern in Metallcontainern sind folgende Punkte einzuhalten:
  - a Im Umkreis von 2.0 m und in den Metallcontainern darf nicht geraucht werden. Es ist gut ersichtlich auf das Rauchverbot hinzuweisen.
  - b Unmittelbar neben den Lagercontainern dürfen keine Motorfahrzeuge abgestellt werden. Im Abstand von mind. 2.50 m (ein Parkplatz) müssen die Parkfelder dauerhaft abgesperrt werden.

## 6 Verkauf (siehe Anhang)

- 1 Für den Verkauf von Feuerwerk gilt die Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“.
- 2 Der Verkaufsstand im Freien muss einen Mindestabstand von 2.00 m zu Schaufenstern und Ein- / Ausgängen aufweisen. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, so sind Schaufenster EI 30 abzudecken und vor Ein- / Ausgängen ist eine Schutzwand EI 30 zu erstellen. Der Verkauf unter Vordächern ist nicht erlaubt.
- 3 Beim Verkauf von Feuerwerk an Tankstellen sind folgende Punkte einzuhalten:
  - a Punkt 6.2;
  - b kein Verkauf unter dem Dach der Tankstelle;
  - c Abstand zu Tanksäulen mindestens 15.00 m.

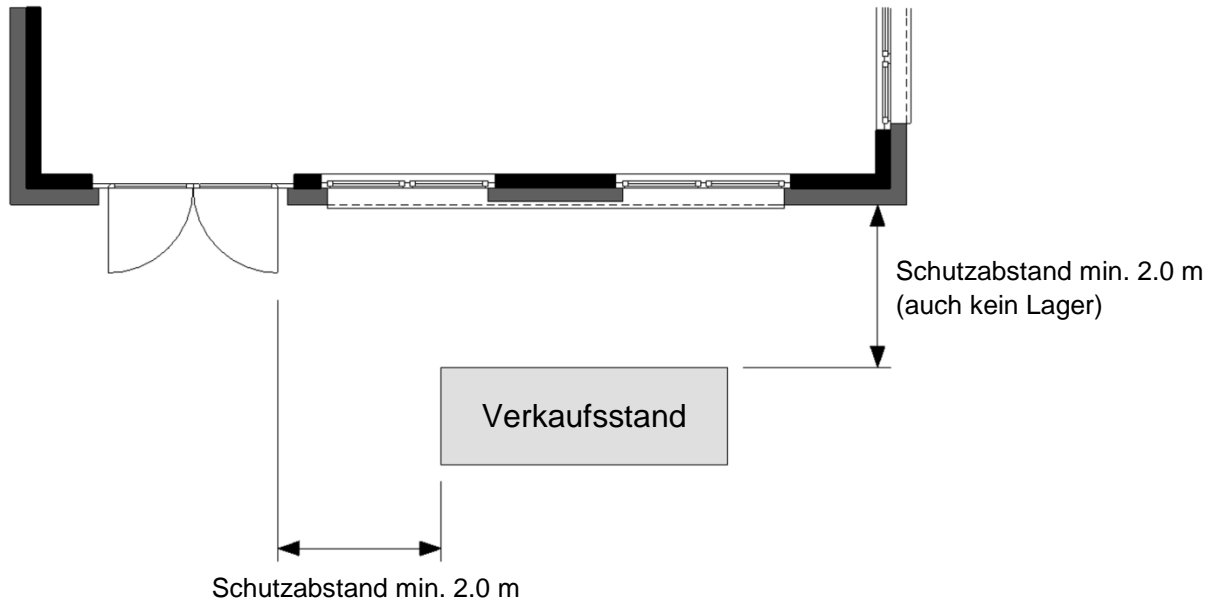
## 7 Weitere Bestimmungen

- 1 Der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie 4 ist gemäss dem Sprengstoffgesetz im Detailhandel (offener Verkauf) nicht zulässig.
- 2 Für den Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie 4 ist der Gemeinde ein entsprechendes Gesuch einzureichen.
- 3 Für den Ganzjahresverkauf sowie für die nicht temporäre Lagerung von Feuerwerkskörpern ist der Gemeinde ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

## Anhang

Zu Punkt 6 „Verkauf“

### Schutzabstände eingehalten



### Schutzabstände nicht eingehalten

